

Stellungnahme der SMP zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Laubeggstrasse 68, 3006 Bern
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 35 95 482
E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch
Datum : 22.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

| |
|---|
| 1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung |
| Allgemeine Bemerkungen |
| <p>Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Danke für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung. Wir haben nur die Aspekte, die die Rindviehhaltung betreffen, geprüft. Wir stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p> <p>Die Information ist bei Seuchenausbrüchen sehr wichtig. Oft gehen bei grösseren Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Dies ist besonders zu beachten.</p> <p>Die Kreise der Viehwirtschaft wie auch die SMP tragen das Ziel der Tilgung der BVD mit. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der weiteren Massnahmen der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status "BVD-frei" erfüllen, eng zu begleiten. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.</p> <p>Besonders wichtig ist die Information und die Umsetzung bei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ställen der Viehhandelsbetriebe• Sömmerungsbetrieben und den Betrieben, die Tiere in die Sömmerung geben• Märkten und Ausstellungen. <p>Den Verantwortlichen sind die Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.</p> <p>Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich, um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen.</p> |

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP

Handwritten signature of Boris Beuret in blue ink, with a small 'P' at the end.

Boris Beuret, Präsident

Handwritten signature of Stephan Hagenbuch in blue ink.

Stephan Hagenbuch, Direktor

| 2. Keine Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen | | |
|--|--------------------------------|---------------------------|
| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Änderungsvorschlag |
| <p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{ter}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p> | | |
| <p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> 1 Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p> | | |
| <p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p> | | |
| <p><i>Art. 87 Information</i> 1 Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche. 2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen. 3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Angaben über die Begründung der Massnahmen; b. Verhaltensregeln; c. Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften. 4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten: a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche; b. Verhaltensregeln; c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf. 5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p> | | |
| <p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i> 2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> | | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p> | | |
| <p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p> <p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>1bis Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p> | | |
| <p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>2 Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>2bis Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> | | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>3 Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p> | | |
| <p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p> | | |
| <p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p> | | |
| <p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p> | | |
| <p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i> Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p> | | |
| <p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons <i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i></p> | | |
| | | |